Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1589.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 15ten März 1835., die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disciplin bei der Universität Greifswald betreffend.

Auf Ihren, der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz an Mich erstatteten, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffenden Bericht vom 5ten v. M. setze Ich hierdurch Folgendes fest:

1) Die Verordnung wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit der Universitäten vom 28sten Dezember 1810. erhält, mit Ausnahme der durch das Reglement für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten vom 18ten November 1819. und durch Meine Order vom 21sten Mai 1824. abgeänderten §§. 14. 15. und 16., vom 1sten Juli l. J. ab, auch für die Universität Greifswald Gesetzeskraft, und soll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1sten Juli l. J. ab die bisher der Universität Greifswald verliehene Zivil- und Kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die Studirenden eingeschlossen, so wie über das Gesinde aller dieser Personen auf, und geht, dem §. 2. ff. der Verordnung vom 28sten Dezember 1810. zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Professoren und Privat-Dozenten, den Universitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forstmeister, Rendanten, Secretair der Universität und die Studirenden, an das Hofgericht zu Greifswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Universitäts-Verwandten aber an das Stadt-Gericht daselbst über. Die der Universität dagegen in Gemäßheit der Verordnung vom 28sten Dezember 1810. und des Verwaltungs-Reglements vom 18ten November 1819. verbleibende Disziplinar- und Polizeigewalt wird vom 1sten Juli laufenden Jahres ab nach näherer Bestimmung des Verwaltungs-Reglements und Meiner Order vom 21sten Mai 1824. unter der durch die Instruktion vom 18ten November 1819. bestimmten Einwirkung eines zu Greifswald selbst seinen ordentlichen Wohnsitz habenden außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Universitätsrichter und einen akademischen Senat ausgeübt.

(Ausgegeben zu Berlin den 18ten April 1835.)

2) Da bei der Universität Greifswald ein Senat in der Art, wie solchen das Reglement vom 18ten November 1819. für die Theilnahme an der Vollziehung der akademischen Disziplinar- und Polizeigewalt voraussetzt, nicht existirt, so bestimme Ich, daß aus dem Rektor, Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den ordentlichen Professoren vom akademischen Concil gewählten Mitgliedern ein akademischer Senat gebildet werden und mit dem 1sten Juli l. J. in Thätigkeit treten soll.

3) An die Stelle der bisherigen Gesetze für die Studirenden zu Greifswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Universitäten gültigen Gesetze, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund Sie, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu veranlassen haben.

4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitisch- und Stipendiensachen über.

5) Außer diesem Senate wird bei der Universität Greifswald künftig nur noch das große Concil fortbestehen, dessen Wirkungskreis auf die Wahl des Rektors, der im §. 2. erwählten Senats-Beisitzer, die Beaufsichtigung des Lehrwesens mit Einschluß der Regulirung des Lektions-Katalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdruckers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatrechts beschränkt bleibt.

6) Durch vorstehende Festsetzungen wird den Visitations-Bescheiden vom 11ten Mai 1775. und 20sten Dezember 1795. derogirt.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das zu dessen Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 15ten März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Altenstein, Mühler und v. Rochow.

(No. 1590.) Deklaration des §. 54. Tit. 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts, betreffend die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden. Vom 21sten März 1835.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Auslegung des §. 54. Tit. 20. Theil I. des Allgemeinen Landrechts darüber entstanden sind, ob bei der Erwerbung einer unbeweglichen Sache die Uebernahme der darauf haftenden Pfand- und Hypothekenschulden zugleich eine persönliche Verpflichtung gegen die Gläubiger in sich schließe, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1.

§. 1. Wer durch speziellen Rechtstitel eine mit Pfand- oder Hypotheken-Schulden belastete unbewegliche Sache erwirbt, und dabei erklärt, daß er diese Schulden mit übernehme, wird durch eine solche Uebernahme allein dem Gläubiger persönlich nicht verpflichtet, vielmehr bedarf es zu dieser Verpflichtung eines besonderen Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Gläubiger.

§. 2. Auch dadurch entsteht eine persönliche Verpflichtung nicht, daß der Erwerber dem Gläubiger auf eine solche Pfand- oder Hypothekenschuld Zinsen oder einen Theil des Kapitals bezahlt.

§. 3. Wenn jedoch der Erwerber nicht blos die Pfand- oder Hypothekenschulden übernimmt, sondern sich außerdem zu deren Tilgung persönlich verpflichtet, so ist der Veräußerer befugt, seinen Anspruch aus diesem Versprechen den Gläubigern abzutreten.

§. 4. Richter und Notare, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungsvertrages amtlich mitwirken, sind verbunden, alle aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen. Wie diese Benachrichtigung erfolgen soll, wird Unser Justizminister durch eine besondere Instruktion anordnen.

§. 5. Auf nothwendige Subhastationen findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung. Der Adjudikatar haftet vielmehr für sein Gebot mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21sten März 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

(No. 1591.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten März 1835., betreffend die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg.

Auf Ihren Antrag vom 9ten d. M., die Organisation der administrativen Verhältnisse im ehemaligen Fürstenthum Lichtenberg betreffend, genehmige Ich, daß die unter dieser Benennung durch das Patent vom 15ten August 1834. mit Meinen Staaten vereinigten Theile der vormaligen Kantone St. Wendel, Baumholder, Grumbach, Cusel, Tholey und Ottweiler mit dem 1sten April d. J. dem Trierschen Regierungsbezirke der Rheinprovinz einverleibt werden, und in demselben einen besondern landräthlichen Kreis unter dem Namen des Kreises St. Wendel bilden, wogegen die Benennung des Fürstenthums Lichtenberg aufhört. Die Stadt St. Wendel soll der Sitz der landräthlichen Behörde seyn. Ich überlasse Ihnen, gemeinschaftlich mit den andern verwaltenden Ministern und Departements-Chefs, jeder in seinem Ressort, zur Ausführung dieser Maaßregel die weiter erforderlichen Anordnungen und Einrichtungen zu treffen, auch die öffentliche Bekanntmachung Meines Befehls im Kreise St. Wendel, so wie durch

durch die Gesetz-Sammlung und durch das Amtsblatt der Trierschen Regierung zu veranlassen.

Berlin, den 25sten März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow und den Wirklichen Geheimen Rath, Grafen v. Alvensleben.

(No. 1592.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 28sten März 1835., durch welche des Königs Majestät der Stadt Sarne im Großherzogthume Posen die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831. verleihen.

Auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. will Ich der Stadt Sarne im Groß-Herzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831., jedoch mit Ausschluß des in dortiger Provinz nicht anwendbaren 10ten Titels, verleihen, und haben Sie mit deren Einführung den Ober-Präsidenten zu beauftragen.

Berlin, den 28sten März 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(No. 1593.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 1sten April 1835., wegen Aufhebung des Artikels 174. der Rheinischen Straf-Prozeßordnung und Anwendung des Artikels 203. in einfachen Polizeisachen.

Auf Ihren Bericht vom 16ten v. M. bestimme Ich, unter Aufhebung des Artikels 174. der Rheinischen Straf-Prozeßordnung, daß die Vorschrift des Artikels 203., für die Formen und Fristen der Appellation in Zucht-Polizeisachen künftig auch in einfachen Polizeisachen zur Anwendung kommen soll. Diese Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1sten April 1835.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats- und Justizminister v. Kamptz und Mühler.
